

(Stufe 2)

1. Die Produktion kann sowohl in einer als auch in mehreren genossenschaftseigenen Werkstätten durchgeführt werden.
2. Jedes Mitglied bringt beim Eintritt in die Produktionsgenossenschaft seine Maschinen, Werkzeuge sowie Produktions- und Lagerräume in die Genossenschaft ein, soweit sie von der Produktionsgenossenschaft gemäß Entscheidung der Mitgliederversammlung benötigt werden. Dieses von den Mitgliedern eingebrachte Inventar wird durch amtliche Begutachtung geschätzt. Die Übernahme des Inventars ist im Produktionsmittelbuch nachzuweisen. Die Bezahlung des eingebrachten Inventars erfolgt durch die Produktionsgenossenschaft in Raten innerhalb von zehn Jahren, wenn nicht von der Mitgliederversammlung eine andere Frist für die Ratenzahlung festgelegt wird.
Bei Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes kann die festgesetzte Entschädigung für das eingebrachte Inventar vor Ablauf der zehn Jahre ausgezahlt werden, wenn die Produktionsgenossenschaft dadurch nicht in finanzielle Schwierigkeiten kommt.
3. Werden der Produktionsgenossenschaft vom Staat Produktionsmittel zur Nutzung übergeben, so sind diese in das Produktionsmittelbuch einzutragen.
4. Die Produktionsmittel der Produktionsgenossenschaft setzen sich zusammen aus:
 - a) den von der Produktionsgenossenschaft als genossenschaftliches Eigentum erworbenen Produktionsmitteln;
 - b) vom Staat zur Nutzung übergebenen Produktionsmitteln, die Eigentum des Staates bleiben.
5. Die von der Produktionsgenossenschaft als genossenschaftliches Eigentum erworbenen Produktionsmittel werden in das Produktionsmittelbuch eingetragen und können nur mit Einverständnis der Mitgliederversammlung an andere übertragen werden.

III.

Mitgliedschaft

1. Der Eintritt in die Produktionsgenossenschaft erfolgt freiwillig.
2. Mitglied der Produktionsgenossenschaft können werden:
selbständige Handwerker und Inhaber von kleinen Betrieben, die in die Handwerks- oder Gewerberolle eingetragen sind, sowie Gesellen und Arbeiter aus Handwerks- oder Kleingewerbebetrieben, Ingenieure, Techniker, Angestellte, Heimarbeiter und mithelfende Familienangehörige nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Lehrlinge, die in der Produktionsgenossenschaft ausgebildet werden, können ab 15 Jahre als Kandidaten in die Produktionsgenossenschaft aufgenommen werden.
Mitglied der Produktionsgenossenschaft kann nur sein, wer das Statut und die Arbeitsordnung anerkennt und danach arbeitet.
3. In die Produktionsgenossenschaft können nicht eintreten:
Eigentümer oder Leiter von Industriebetrieben, die nicht der Handwerkskammer angehören, deren Familienmitglieder, mit denen sie gemeinsamen Haushalt führen, sowie Verleger und Großhändler.

4. Über die Aufnahme als Mitglied der Produktionsgenossenschaft beschließt die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit. Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann der Antragsteller beim Rat des Kreises Beschwerde einlegen. In dem schriftlichen Antrag auf Eintritt in die Produktionsgenossenschaft ist vom Antragsteller anzugeben, welche Produktionsmittel er besitzt und wieviel Arbeitskräfte er bisher beschäftigte.
5. Antragsteller können in der Produktionsgenossenschaft bis zu acht Wochen nach Arbeitsbeginn zwecks Prüfung ihrer Eignung arbeiten. Nach dieser Probezeit hat die Mitgliederversammlung über die Aufnahme als Mitglied zu entscheiden.
6. Der Austritt aus der Produktionsgenossenschaft ist mindestens drei Monate vor Beendigung des Wirtschaftsjahres zu beantragen. Der Austritt muß schriftlich begründet werden und wird nach Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung am Ende des Wirtschaftsjahres wirksam. Ausnahmen für das Ausscheiden innerhalb dieser Frist aus der Produktionsgenossenschaft sind mit Genehmigung des Vorstandes und der Revisionskommission bei Vorliegen dringender persönlicher oder gesellschaftlicher Gründe möglich.
7. Der Ausschluß aus der Produktionsgenossenschaft kann nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Es genügt einfache Stimmenmehrheit.
Der Ausschluß kann vom Vorstand, von der Revisionskommission oder von den Mitgliedern der Produktionsgenossenschaft beantragt werden. Gegen den Beschluß der Mitgliederversammlung kann das ausgeschlossene Mitglied beim Rat des Kreises Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet in Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes und des Ausschlossenen endgültig, ob der Ausschluß berechtigt ist. Den Termin des Ausscheidens legt die Mitgliederversammlung fest.
8. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied muß an der Deckung eines Verlustes der Produktionsgenossenschaft beitragen, falls solcher in der Zeit der Mitgliedschaft entstanden sein sollte.
9. Spätestens innerhalb von drei Monaten, nachdem die Mitgliederversammlung die Rechenschaftslegung für das Wirtschaftsjahr genehmigt hat, in dessen Verlauf das Ausscheiden oder der Ausschluß erfolgte, sind dem Ausgeschiedenen die Einlage und sein Anteil an dem Konsumtionsfonds zu erstatten. Ausnahmen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
10. Bei Tod eines Mitgliedes wird die eingezahlte Einlage sowie sein Gewinnanteil, sofern diese nicht zur Deckung etwaiger entstandener Verluste verwendet werden, nach Abschluß des Geschäftsjahres und nach der Rechenschaftslegung vor der Mitgliederversammlung an die Erben ausgezahlt.

IV.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, mit beschließender Stimme an den Mitgliederversammlungen und der Wahl der Organe der Produktionsgenossenschaft teilzunehmen und nach Vollendung des 18. Lebensjahres in die Organe der Produktionsgenossenschaft gewählt zu werden.